



Französische
Version



MONATLICHE AUSGABE DER REGIONALEN VEREINIGUNG DER TIERGESUNDHEIT UND -IDENTIFIZIERUNG

NACHWEIS VON BTV-8 IN BELGIEN

Wachsamkeit bleibt geboten, doch dank der Impfung ist Belgien besser gegen BTV-8 gewappnet.

Die FANSK hat vor Kurzem das Vorhandensein des Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) basierend auf Analysen, die bei der ARSIA durchgeführt wurden bei jungen Rindern in den Provinzen Lüttich und Namur bestätigt. Die betroffenen Tiere zeigten keinerlei Symptome – das Virus wurde im Rahmen von Kontrollen im Zusammenhang mit Exportverfahren und der routinemäßigen Überwachung identifiziert.

Impfung: Ziel erreicht

Die obligatorische Impfkampagne gegen drei Viren – BTV-3, BTV-8 und die Epizootische Hämorrhagische Krankheit (EHD) – zeigt ihre volle Wirksamkeit.

„Die Tiere können weiterhin mit den Viren infiziert werden, aber gut geimpfte Tiere zeigen keine oder wesentlich mildere Symptome. Außerdem nähern wir uns dem Ende der Vektorsaison, was die Ausbreitung des Virus erheblich verringert“, erklärt Aline Van den Broeck, Sprecherin der FANSK.

Der Schutz der Tiergesundheit, die Erhaltung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe und die Sicherstellung der Sicherheit der gesamten Branche bleiben jedoch weiterhin oberste Priorität.

Folgen für die Züchter und den Handel

Da Belgien nun als mit BTV-8 verseuchtes Gebiet gilt, ändern sich die Handelsbeziehungen mit den Mitgliedstaaten. Die Bedingungen für die Verbringung von Rindern sind streng, insbesondere im Hinblick auf den Handel mit Ländern, die frei von BTV-8 sind (Niederlande, Deutschland, ...). Ausnahmen können gewährt werden, abhängig unter anderem von ihrem seuchenfreien Status. Im Allgemeinen verlangen die seuchenfreien Länder:

- dass die Tiere vom Bestandstierarzt geimpft werden, oder
- dass die Tiere vor ihrem Abtransport mindestens 14 Tage lang mit einem Insektizid behandelt wurden und frühestens 14 Tage nach Beginn der Insektizidbehandlung einem PCR-Test mit negativem Ergebnis unterzogen wurden.

Die Bedingungen für die Verbringung in Länder, die nicht frei von BTV-8 sind (Frankreich, Italien, Spanien, ...), bleiben hingegen unverändert.

Wie steht es mit den für den Schlachthof bestimmten Tieren?

- Sie müssen aus Betrieben stammen, in denen in den 30 Tagen vor dem Abtransport weder eine Infektion mit dem BTV-Virus noch klinische Anzeichen von BTV gemeldet wurden.
- Sie werden unter amtlicher Aufsicht direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert, wo die Schlachtung innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft erfolgt.
- Der Züchter informiert den Schlachthof mindestens 48 Stunden vor dem Verladen der Tiere über den Transport.
- Gegebenenfalls werden die Rinder ausschließlich in die vom Bestimmungsmittgliedstaat benannten Schlachthöfe transportiert.

Weitere Informationen

- [Liste der EU-Länder mit Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit BTV](#)
- [Verfahren und Erleichterungen im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handel mit Wiederkäuern im Kontext von BTV](#)

FEHLENDE RINDERAUSGÄNGE

Neu: automatische E-Mail-Benachrichtigung!

Um Züchterinnen und Züchter dabei zu unterstützen, die Abgänge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu registrieren, versendet die ARSIA nun automatisch eine E-Mail, die sie über Tierbewegungen aus ihrem Bestand informiert – sei es bei deren Ankunft im Schlachthof, auf dem Markt, in einem Sammelzentrum oder bei einem anderen Züchter –, sofern von ihrer Seite noch keine Abgangsmeldung erfasst wurde.

Abgänge zu RENDAC (einschließlich der an der ARSIA sezierten Rinder) sowie exportierten Rinder werden nicht berücksichtigt.

Wenn Sie diese Warn-E-Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie diesen Dienst im Abschnitt „Einstellungen“ auf CERISE deaktivieren.

Achten Sie besonders auf das tatsächliche Abgangsdatum der Tiere aus Ihrem Bestand sowie auf die Ohrmarkennummern (ein Fehler im Verkaufsdokument oder bei der Eingabe ist immer möglich).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

ANSTECKENDE KNOTIGE HAUTKRANKHEIT

VERLUSTE UND AUFRUHR

BIOSICHERHEIT – IMMER UND VOR ALLEM!

In diesem Sommer haben das Auftreten der Ansteckenden Knotenkrankheit und ihre Folgen Chaos und großes Leid in den Viehbetrieben Ostfrankreichs ausgelöst. Viele von Ihnen machen sich – völlig zu Recht – Sorgen über diese Krankheit, die in mehrfacher Hinsicht verheerende Auswirkungen hat.

Tatsächlich haben strenge und unvermeidliche Maßnahmen den französischen Gesundheitsbehörden ermöglicht, die Situation in Savoyen und Hochsavoyen unter Kontrolle zu bringen.

Leider wurde nach einer kurzen Phase relativer Ruhe am 18. September ein neuer Ausbruch der ansteckenden knotigen Hautkrankheit im Département Rhône in einem Milchviehbetrieb bestätigt ... Anfang Oktober meldete dann auch Spanien zwei Ausbrüche in der Provinz Girona, nur etwa 20 km von der französischen Grenze entfernt. Am 11. Oktober folgten ein, zwei, dann drei Ausbrüche in Écleux im Norden des Jura, einer bis dahin seuchenfreien Zone. Am 14. Oktober wurde ein weiterer Ausbruch im Département Ain in einem Betrieb mit 180 Kälbern bestätigt, und tags darauf drei neue Ausbrüche in den östlichen Pyrenäen. Jeder dieser Ausbrüche führte zur Einrichtung neuer Sperrzonen, die sich nach und nach überschneiden, zusammenschließen – und sich zunehmend unseren Grenzen annähern.

Was muss man über diese Krankheit, ihre Folgen und die Maßnahmen wissen, die im schlimmsten Fall in Belgien ergriffen würden ... und vor allem, wie sich ihr Eintreffen auf unserem Gebiet so weit wie möglich verhindern lässt?

Im September organisierten die FWA und die FUGEA in Ciney und in Mons zwei Informationsveranstaltungen für Züchterinnen und Züchter.

Dieser Artikel fasst das Wesentliche daraus zusammen.

Die vier tierärztlichen Referentinnen und Referenten waren:

- François Claine und Julien Evrard, Projektleiter für Veterinärwesen bei der ARSIA,
- Hélène Gérard, Expertin beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,
- Maude Lebrun, Expertin für Tiergesundheit bei der FANSK



Verteilung der DNC-Herde in Europa seit dem 20.06.2025 (Datum der ersten Feststellung auf Sardinien). Die am 15.10.2025 festgestellten aktuellen Ausbrüche in den östlichen Pyrenäen sind mit einem Pfeil gekennzeichnet (Quelle: Europäische Kommission ADIS am 17.10.2025, MAASA am 16.10.2025)

DIE KRANKHEIT

Die ansteckende knotige Hautkrankheit (AKH) ist eine neu auftretende Viruserkrankung in Westeuropa (Sardinien, Frankreich), die jedoch seit mehreren Jahrzehnten in Asien und Afrika endemisch vorkommt (siehe Karte nebenan).

Die zunehmenden Tierbewegungen sind sicherlich die Hauptursache, in geringerem Maße auch der Klimawandel und die Ausbreitung von Insekten, die als Überträger des Virus fungieren. Es handelt sich um ein sogenanntes „Pockenvirus“, das in der Tier- und Humanmedizin bekannt ist und dem Virus der Schaf- und Ziegenpocken ähnlich ist. Eine seiner besorgniserregendsten Eigenschaften im Hinblick auf die Tilgung ist seine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt – das Virus kann in den Krusten infizierter Tiere mehrere Wochen überleben.

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Bremsen, Fliegen oder Zecken, die das Virus beim Blutsaugen mechanisch auf die Rinder übertragen. Das Virus vermehrt sich nicht im Insekt. Bremsen und Fliegen bewegen sich jedoch über deutlich kürzere Distanzen als beispielsweise die durch Wind getragenen Gnizen, die die FCO übertragen. Daher bleibt die Verbreitung viel lokaler – ein wichtiger Aspekt für das Verständnis der Epidemiologie.

Empfänglich für dieses Virus – das heißt, sie zeigen Krankheitsanzeichen – sind die Boviden: Rinder, Zebus und Wasserbüffel. Pferde, Schafe und Ziegen können sich zwar infizieren, erkranken aber nicht und übertragen die Krankheit in der Regel auch nicht über Insekten auf Rinder. Für den Menschen besteht keinerlei Ansteckungsgefahr.

Auch wenn Insekten die häufigste Übertragungsquelle darstellen, ist eine direkte Übertragung der AKH über Speichel, Nasensekret, Samen, Plazenta oder Milch möglich. Ebenso kann die Krankheit indirekt durch den Transport infizierter Tiere oder kontaminierter Materialien (z. B. Nadeln, Transportmittel usw.) verbreitet werden.

Welches klinische Bild?

- **Inkubationszeit** bis zu 5 Wochen: Die Tiere sind Träger und ansteckend, obwohl sie noch keinerlei Symptome zeigen – eine höchst gefährliche Phase für die gesamte Herde!
- **Frühphase** von einigen Tagen bis zu zwei Wochen: stark geschwollene Lymphknoten, Nasen- und Augenausfluss, Fieber, Mattigkeit, Appetitlosigkeit und ein Rückgang der Milchproduktion bis zu 100 %!
- **Hautausschlagsphase**, etwa 48 Stunden nach dem Fieber: Auftreten kreisförmiger Knoten an Kopf, Hals, Rumpf, Euter, Damm usw., später am gesamten Körper – sogar an inneren Organen, im Verdauungs- und Atemtrakt.
- **Nekrosephase**, 2 bis 5 Wochen nach dem Auftreten der Knoten: Diese trocknen allmählich aus und heilen anschließend ab.
- **Spätverlauf und Komplikationen**, mehrere Wochen später: Mund- und Nasengeschwüre, Fehlgeburten, Hodenentzündungen, sekundäre Lungenentzündungen, Todesfälle usw.,...



Weltweite Verbreitung der AKH zwischen dem 01.01.2024 und dem 22.06.2025 (Quelle: EFSA vom 23.06.2023)



Ansteckende knotige Hautkrankheit (Foto: VetoFocus)

Besonders problematisch ist, dass einige Tiere keinerlei Symptome zeigen und dennoch gefährliche Virusreservoir darstellen! Dies führt zwangsläufig zur Entscheidung, strenge Maßnahmen zur Tilgung der Krankheit zu ergreifen.

Schließlich können diese Symptome auch bei anderen Krankheiten auftreten. Stellen Sie solche Anzeichen bei Ihren Tieren fest? **Dann rufen Sie umgehend Ihren Tierarzt an** – durch eine klinische Untersuchung kann er eine Differenzialdiagnose stellen und diese bei Bedarf im Labor bestätigen lassen.

Das Virus der AKH wird entweder direkt aus Blut oder aus der Kruste eines Knotens (mittels PCR-Analyse) oder indirekt über im Blut nachweisbare Antikörper (mittels ELISA-Test) identifiziert.



AKH bei einem Kalb (Foto: GTV Algerien)

DOSSIER ANSTECKENDE KNOTIGE HAUTKRANKHEIT – FORTSETZUNG

DIE BEKÄMPFUNG

Erkennung, Biosicherheit, Bestandsräumung, Impfung

Das Ziel? Die Ausbreitung des Virus so schnell wie möglich stoppen! Dies ist zudem eine europäische Verpflichtung, da die Krankheit aus mehreren Gründen in die Kategorie „A“ eingestuft ist. Ihre Sterblichkeits- und Morbiditätsraten sind hoch, und die wirtschaftlichen Folgen entsprechend erheblich. Hoch ansteckend, erzeugt sie – wie bereits erwähnt – asymptomatische Träger. Ihre „vielgestaltige“ Übertragungsweise erfordert einen intensiven Kampf an allen Fronten, während es unmöglich bleibt, die Vektorpopulationen – also die Insekten – zu kontrollieren. Die Maßnahmen sind daher drastisch... und für die Züchter dramatisch: vollständige Bestandsräumung. Und die Impfung – auch wenn sie laut europäischer Gesetzgebung nicht zwingend vorgeschrieben ist – kann zumindest in der um den Ausbruch eingerichteten Sperrzone verpflichtend gemacht werden. Die Erfahrung anderer Länder bestätigt dies: In Griechenland konnte 2015 durch systematische Tötung und gleichzeitige Pflichtimpfung (wie sie auch Frankreich durchführt) die Krankheit innerhalb von sechs Monaten ausgerottet werden. In

Ländern wie der Türkei und Algerien, wo keine systematische Keulung stattfand und die Impfung unvollständig war, breitete sich die Krankheit dagegen weiter aus ... Mit einer endemischen AKH zu leben, ist eine wirtschaftliche Katastrophe.

Darüber hinaus betont Hélène Gérard allgemein: „Drittländer können entscheiden, ein Importembargo für Rinder und deren Erzeugnisse zu verhängen (wobei Milchprodukte am stärksten betroffen sind)“ – und nennt als Beispiel die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) – oder Rinderwahnsinn –, aufgrund derer Japan das Embargo auf Rindfleisch viele Jahre lang aufrechterhielt, obwohl die Krankheit offiziell ausgerottet war. Solche Embargos werden anschließend zu einem Gegenstand komplexer Verhandlungen.

Die offizielle Einstufung einer Krankheit in die Kategorie A ermöglicht es den europäischen Ländern, dieser Form des „Druckmittels“ entgegenzuwirken, indem sie den Nachweis erbringen, dass die Krankheit unter Kontrolle ist.

⇒ STÄNDIG

Wussten Sie schon? Laut der Animal Health Law muss jeder Tierhalter grundsätzlich für die Gesundheit seines gesamten Bestands sorgen, sich über die tierseuchenrechtliche Lage informieren und sich ständig weiterbilden. Es wird ausdrücklich empfohlen, die Biosicherheitsregeln einzuhalten – die wichtigste davon lautet: JEDES GEKAUFTE TIER ODER AUS EINER AUSSTELLUNG/MESSE ZURÜCKKEHRENDE TIER IST ZU ISOLIEREN, etwas, das nur wenige Züchter tatsächlich tun!“ Die AKH – man kauft sie sich ein“, betont H. Gérard. „In den Krusten der Knoten kann das Virus wochenlang überleben“, unterstreicht M. Lebrun.

Welche Maßnahmen würden in Belgien im Falle eines AKH-Ausbruchs ergriffen?

⇒ EN CAS DE SUSPICION

Ein Rückgang der Produktion, klinische Anzeichen, erhöhte Sterblichkeit usw. führen einerseits zur Anwendung grundlegender Biosicherheitsmaßnahmen: Es dürfen weder Tiere noch Produkte den Betrieb verlassen – also keine Milch, Gülle, Innereien, Häute, Kadaver, Embryonen oder Samen. Andererseits besteht eine Meldepflicht für Züchter und Tierärzte (gegebenenfalls auch für das Labor). Der Tierhalter ruft seinen Tierarzt, der den Betrieb innerhalb von 24 Stunden aufsucht und jeden Verdachtsfall einer der gesetzlich meldepflichtigen Krankheiten – darunter die AKH – der FANSK meldet. Die erforderlichen Proben werden entnommen und an die ARSIA oder direkt an Sciensano geschickt, das als belgisches und europäisches Referenzlabor für die AKH fungiert.

⇒ IM BESTÄTIGUNGSFALL

Sind die Ergebnisse positiv auf AKH? Dann greifen die Maßnahmen sofort und auf allen Ebenen.

➤ DER AUSBRUCHSBETRIEB

→ **Vor Ort** werden alle Tiere des betroffenen Betriebs so schnell wie möglich getötet, und die Kadaver werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen abtransportiert. Ausnahmen bestehen nur für Tiere in Zoos oder solche, die im Herdbuch eingetragen sind.

Frage: Wenn in Belgien ein AKH-Ausbruch festgestellt würde, könnte man den Betrieb in mehrere epidemiologische Einheiten unterteilen (und so möglicherweise eine vollständige Keulung vermeiden)?

Dazu müsste überprüft werden, ob die Tiere der verschiedenen Einheiten in den 28 Tagen vor der Bestätigung des Ausbruchs keinen Kontakt miteinander hatten. Doch ein solches Rückverfolgungssystem existiert in Belgien nicht – was ein echtes Problem darstellt.

„Wenn man eine selektive Keulung nach Weiden oder Stallungen durchführt, läuft man Gefahr, asymptomatische Träger zu übersehen. Wir sehen keinen Weg, diese Krankheit zu beseitigen, ohne alle Tiere zu euthanasieren“, bedauert H. Gérard.

Auf Sardinien wurde zu Beginn des AKH-Ausbruchs die Meldung zu spät vorgenommen, und die Biosicherheitsmaßnahmen waren unzureichend: Die Tiere wurden vermischt, und aufgrund der geringen Größe des Gebiets ist inzwischen die gesamte Insel betroffen.

In der Lombardei hingegen löste ein junges Rind, das in einen Mastbetrieb eingestellt wurde, einen Ausbruch aus; alle Rinder des Bestands wurden getötet – und der Ausbruch konnte sofort gestoppt werden.

Im Falle einer Keulung prüfen die belgischen Behörden jedoch die Möglichkeit, zumindest den Verzehr des Fleisches zu erlauben – dieses stellt keinerlei Gefahr dar.

Eine Entschädigung? Ja – dank des Tierseuchenfonds und auf Grundlage eines Gutachtens eines von der FANSK beauftragten Tierarztes, in Höhe des Wertes des Tieres zum Zeitpunkt der Keulung – und nicht seines Potenzials – bis maximal 3.000 €. Leider werden andere wirtschaftliche Verluste nicht abgedeckt, da der Föderalstaat hier verfassungsrechtlich nicht eingreifen kann. Die Wallonische Region hingegen kann dies gegebenenfalls tun.

→ **Reinigung und Desinfektion**, In zwei Phasen – einer Vor- und einer Endphase: Entfernung sämtlicher Materialien, die nicht gereinigt werden können, sowie vollständige Insektenbekämpfung in allen Räumlichkeiten gemäß dem von der FANSK vorgeschriebenen Protokoll.

→ **Wiedereinstellung**: Nach Genehmigung durch die FANSK und gemäß einem festgelegten Gesundheitsüberwachungsprotokoll – unabhängig von der Tierart – wird sie frühestens 28 Tage nach der Endphase oder drei Monate nach der Vorphase der Reinigung und Desinfektion erlaubt.

➤ BETRIEBE MIT EPIDEMIOLOGISCHEM ZUSAMMENHANG IN DEN 28 TAGEN VOR DER BESTÄTIGUNG

Die FANSK führt eine epidemiologische Untersuchung durch: Rückverfolgung der Ein- und Ausgänge von Tieren, Produkten und Personen.

Besteht ein Risiko, werden die im Verdachtsfall vorgesehenen Maßnahmen – wie oben beschrieben – angewendet und durch die erforderlichen Labortests ergänzt.

➤ BETRIEBE IN DER SPERRZONE (SZ)

Für mindestens 28 Tage nach der Bestätigung wird ein Gebiet mit einem Durchmesser von 100 km festgelegt, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von 20 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von 50 km. Nach mindestens 28 Tagen wird das gesamte Gebiet in eine Überwachungszone umgewandelt, die mindestens 45 Tage nach dem letzten Fall bestehen bleibt.

Die Verbote? Keine Messen, keine Wettbewerbe, keine Besamungen, keine Sammlung von Samen oder Embryonen – unter keinen Umständen. Ebenso sind Bewegungen von Rindern, Embryonen/Eizellen, Rohmilch, Kolostrum, Gülle, Kadavern und Innereien untersagt ... aber was passiert dann damit?

Unter Einhaltung strenger Vorschriften gibt es Ausnahmen, die je nach Risiko gewährt werden können, „was kein großes Problem darstellen sollte“, beruhigt H. Gérard. Die Kadaver werden in isolierten und gesicherten Transporten abtransportiert. Rohmilch wird entweder verworfen oder separat gesammelt, sofort pasteurisiert und kann dann vermarktet werden.

In Savoyen und Haute-Savoyen – großen Produzenten von Tomme, Reblochon, Abondance usw., also hochwertigen Rohmilchkäsen – wurde diese Regel jedoch nach einigen Wochen aus den regionalen Verordnungen gestrichen. Frankreich berief sich dabei auf die Tatsache, dass die AKH keine Zoonose ist und das Risiko einer Übertragung über Milch gering bis null gilt.

Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage haben Frankreich und Italien einen Antrag auf Änderung der EU-Verordnung gestellt, um die Vorschriften für Rohmilch im Falle des Auftretens von AKH anzupassen.

Darüber hinaus wird die Überwachung in der Sperrzone verstärkt: Biosicherheit, Meldepflicht usw., ...

➤ HANDEL UND AUSFUHREN

Die Rückverfolgbarkeit ermöglicht die Nachverfolgung der Tiere (nicht jedoch der Milchprodukte).

„Warum verbietet man nicht vorübergehend jeden Rindertransport in Europa, solange dort hoch ansteckende Krankheiten wie die AKH auftreten?“, fragte ein Züchter.

H. Gérard erinnert daran, dass einerseits die europäische Gesetzgebung über den freien Warenverkehr dies verbietet und dass wir andererseits sehr froh wären, im Falle eines Ausbruchs einer Krankheit der Kategorie A nicht selbst einem Embargo anderer Mitgliedstaaten ausgesetzt zu sein, da Belgien weitaus stärker von seinen Exporten abhängig ist als Frankreich.

Bis heute ist Belgien frei von AKH. Damit das so bleibt, besteht die wichtigste Maßnahme darin, bereits jetzt die Biosicherheitsregeln strikt einzuhalten – allen voran die Quarantäne!

«Das Risiko, die Krankheit einzuschleppen, entsteht durch Tierkäufe, nicht durch die Vektoren».

Ebenso wichtig ist es, auf ein vollkommen transparentes System zur Nachverfolgung von Tierbewegungen hinzuwirken.

Im Gegensatz zur FCO verbreitet sich die Krankheit nicht „sehr schnell“ und auch nicht über große Entfernungen ... außer sie fährt mit dem LKW mit !!!

FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE

DOSSIER ANSTECKENDE KNOTIGE HAUTKRANKHEIT – FORTSETZUNG

DIE IMPFUNG

Sie ist grundsätzlich bei Krankheiten der Kategorie A verboten, außer in bestimmten Ausnahmefällen: Belgien kann über seine Bundesbehörde eine Notimpfung anordnen – entweder tilgend (nur für die Tiere des betroffenen Bestands vor ihrer Keulung) oder protektiv (bei steigendem Risiko, mit oder ohne Ausbruch). Dies erfordert zuvor die Übermittlung folgender Informationen an die Europäische Kommission:

1. die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Bewertung – Derzeit geht man davon aus, dass sich eine Impfung lohnt, wenn Ausbrüche in weniger als 50 km Entfernung von der belgischen Grenze festgestellt werden –,
2. einen offiziellen Impfplan, der nach festgelegten Umsetzungsregeln erstellt wird, einschließlich der Rückverfolgbarkeit und Verwaltung der Impfstoffe, insbesondere der nicht verwendeten Dosen, da es sich um einen lebendattenuierten Impfstoff handelt.

ABSCHLIESSEND

Sollte die AKH in Belgien auftreten, wird deutlich, welch enormen wirtschaftlichen Einfluss all die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen hätten – sowohl im Hinblick auf die direkten Kosten (Impfstoffe, deren Verteilung, Verabreichung und Registrierung, Entsorgung nicht verwendeter Dosen, klinische und labortechnische Überwachung) als auch auf die indirekten Kosten (Auswirkungen von Bewegungsverböten und Embargos seitens Drittländern). Die Herausforderungen sind gewaltig.

Hélène Gérard erinnert daran und betont: «*Es ist unerlässlich, dass Züchterinnen und Züchter sich freiwillig, proaktiv und fortlaufend über die tiergesundheitliche Lage in Belgien und anderswo informieren – sei es zur AKH oder zu jeder anderen zirkulierenden Krankheit*».

Zunächst, indem sie sich an ihren Tierarzt wenden, und parallel bei der FANSK, der ARSIA, der FWA, der FUGEA sowie beim FÖD Volksgesundheit...

Welche Impfstoffe sind verfügbar?

In Europa sind derzeit zwei inaktivierte Impfstoffe und ein lebendattenuierter Impfstoff zugelassen. Letzterer ist am besten für Notimpfungen geeignet und in der Impfstoffbank der EU verfügbar.

Ziel der Impfung ist es, den Ausbruch einzudämmen und die klinischen Auswirkungen der Krankheit zu verringern.

Welche Maßnahmen begleiten die protektive Notimpfung?

Es gibt zwei Situationen: die Impfung in einer Sperrzone (SZ) und die Impfung in einer seuchenfreien Zone (SFZ). Die Mindestdauer der Maßnahmen beträgt 8 Monate in einer SFZ nach der letzten Impfung und 14 bis 28 Monate in der SZ.

Das Prinzip besteht darin, eine Impfzone zu schaffen, in der 75 % der Rinder in 95 % der Betriebe geimpft sein müssen. Eine Überwachung, die jener einer SZ entspricht, wird gewährleistet: tierärztliche Kontrollen und Nachverfolgung der Rückverfolgbarkeit, um keine neuen Infektionen zu übersehen. Zusätzlich gilt erneut ein Verbot von Tierbewegungen, Gülle, Kadavern und Innereien innerhalb, durch und aus der SZ heraus – Ausnahmen können jedoch gewährt werden.

Biosicherheit, Biosicherheit ... und nochmals Biosicherheit!

Die Expertin des FÖD Volksgesundheit rät den Züchterinnen und Züchtern außerdem, Eigeninitiative zu zeigen und grundlegende, aber entscheidende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen – etwa ganz einfach, keine Rinder aus Frankreich oder Italien zu kaufen. Wenn dies nicht vermeidbar ist, sollte das gekaufte Tier vor dem Verlassen des Herkunftsbetriebs getestet werden.

Angesichts des Infektionsrisikos während eines unsicheren Transports muss das Tier bei seiner Ankunft im Betrieb erneut getestet und unter strikte Quarantäne gestellt werden, bis alle Analyseergebnisse vorliegen. Das Verhindern des Auftretens der AKH auf unserem Gebiet – wie auch vieler anderer Krankheiten in unseren Tierbeständen – beruht auf aktueller Information, gesundem Menschenverstand und dem Zusammenhalt der Landwirtschaftsbranche.

Die AKH – nicht nur Maßnahmen und Zahlen

Was die Züchterinnen und Züchter in Savoyen erlebt haben – und noch immer erleben

Verlassene Ställe, Stille. „Wir haben alles abgeschaltet: die Ventilatoren, die Melkroboter, den Milchtank“.

„Es ist, als würde man in einem Albtraum stecken, und man möchte einfach nur aufwachen. Aber der Albtraum beginnt nicht, wenn ich die Augen schließe – er beginnt, wenn ich aufwache. Das wünsche ich niemandem.“

„Ich spüre eine große Leere in mir – besonders, wenn ich meinen Stall betrete.“

Mögen unsere Betriebe – geführt von vorsichtigen und aufmerksamen Züchterinnen und Züchtern, unterstützt von unseren Gesundheitsbehörden und getragen von allen Organisationen, die sich für die Tierhaltung einsetzen – eine solche Situation niemals erleben müssen.



BEITRÄGE ZUM GESUNDHEITSFONDS Kalender und wichtige Erinnerungen

Der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt hat soeben die Termine und Modalitäten für die Erhebung der Beiträge 2025 zum Gesundheitsfonds bekannt gegeben. Dieser obligatorische Beitrag, der der Finanzierung der Bekämpfung von Tierkrankheiten dient, stützt sich auf die in SANITEL erfassten Daten und auf die betriebsspezifische Situation.

Ein genauer Kalender für jeden Sektor

Die Rechnungen werden versendet:

- an den Rindviehsektor am 31. Oktober 2025;
- an den Schweinesektor am 28. November 2025.

Beträge, berechnet nach der Tätigkeit und der Größe des Bestands

Für die Rinderhalter hängt die Berechnung der Beiträge ab:

- von den mit dem Betrieb verbundenen

Tiergesundheitsrisiken;

- von der Anzahl und dem Alter der Tiere, die zwischen dem 1. September 2024 und dem 31. August 2025 geboren, gehalten oder hinzugefügt wurden.

Bei den Schweinehaltern wird der Beitrag berechnet auf der Grundlage von:

- der Bestandskapazität (Anzahl der Plätze für Zuchttiere und Mastschweine);
- sowie der Einstufung des Betriebs als offen oder geschlossen im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025.

Unverzichtbare Aktualisierungen und teure Erinnerungen

Der FÖD erinnert an die Bedeutung, die Betriebsdaten in SANITEL über die anerkannten Vereinigungen ARSIA und DGZ stets aktuell zu halten. Diese Informationen bestimmen den in Rechnung gestellten Betrag.

Im Falle einer Betriebsaufgabe muss die Bereinigung vor dem Ende des Bezugszeitraums erfolgen.

Ebenso ist zu beachten:

- eine erste Mahnung zieht Gebühren von 50 € nach sich;
- eine zweite Mahnung führt zu einem Zuschlag von 20 % des geschuldeten Betrags (mindestens 50 €).

Wenn Sie Ihre Rechnung nicht erhalten, sollten Sie beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt (FÖD VSNKU) ein Duplikat anfordern.

Reklamationen und Kontakt

Die Züchter haben 30 Tage ab dem Rechnungsdatum, um eine schriftliche Beschwerde (per Post oder E-Mail) gemäß den auf der Rechnung angegebenen Modalitäten einzureichen. Diese Frist wird streng eingehalten, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

⇒ health.belgium.be – Haustier-Budgetfonds

⇒ Call Center: 02/524 90 95

(von Montag bis Freitag, von 8 bis 13 Uhr).